

05.09.08

Fz - A - Wi - Wo

Berichtigung

Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2010 (InvZulG 2010)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 4. September 2008 zu dem o. g. Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen (siehe Anlage) mitgeteilt.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Für ein Erstinvestitionsvorhaben, mit dem der Anspruchsberechtigte vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] begonnen hat, gilt Satz 1 auch dann, wenn hierfür

1. eine Genehmigungsentscheidung der Kommission vor Festsetzung der Investitionszulage erteilt worden ist, in der auf die Möglichkeit der Förderung durch Investitionszulage auf Grund einer Nachfolgeregelung ausdrücklich hingewiesen wurde, oder
2. ein Förderbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vor dem ... (weiter wie Drucksache).“

§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 letzter Satz:

Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. C 258 S. 5)“ sind die Worte „geändert worden sind“ zu streichen.

§ 6 Abs. 1, 2 und 3:

In allen Absätzen ist die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ zu ersetzen (insgesamt 14x).

§ 7 Abs. 2:

Das Wort „amtlichem“ ist durch das Wort „amtlich“ zu ersetzen.

§ 8 Satz 2:

Die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ist durch die Angabe „§ 7 Abs. 2“ zu ersetzen.

§ 9 Abs. 3:

Am Ende der Nr. 1 und 2 ist ein Komma zusetzen und am Ende der Nr. 3 ist ein Punkt zu setzen.

§ 11 Abs. 1:

Nach der Angabe „De-minimis Beihilfen“ ist das Komma zu streichen.

Anlage 2 Nummer 3:

Nach der Angabe „Multisektoraler Regionalbeihilferahmen“ sind die Wörter „für große Investitionsvorhaben“ einzufügen.

Anlage 2 Nummer 4:

Am Ende ist vor der Angabe „C 319“ die Angabe „Nr.“ einzufügen.

Anlage 2 Nummer 6:

Nach dem Wort „sowie,“ ist das Komma zu streichen.